

@vdtuev.de>

**Von:** Dienstag, 20. April 2021 11:19  
**Gesendet:** Ref-StV12  
**An:**  
**Cc:**  
**Betreff:** Stellungnahme VdTÜV zum Entwurf einer Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Änderung der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Straßenverkehrs-Ordnung

Sehr geehrter Herr ,

wir bedanken uns für die Möglichkeit an der Verbändeanhörung teilzunehmen und möchten nach Einbeziehung unserer Mitglieder zu dem vorgelegten Entwurf wie folgt Stellung nehmen:

Die länderspezifischen Erweiterungen der Bundes- und Autobahnabschnitte für die Nutzung durch Lang-LKW wird von unserer Seite begrüßt. Die vorgeschlagenen Anpassungen zu Artikel 1, Nummer 7 c (Verwaltungsvorschrift zur Großraum- und Schwerverkehr) beurteilen wir vor dem Hintergrund möglicher Fehlentwicklungen jedoch kritisch.

Unter Punkt cc soll die Nummer II Absatz 2 geändert werden. Es sollen hier in Buchstabe b im ersten Satzteil die jeweiligen Wörter „amtlich anerkannten“ durch das Wort „unabhängigen“ ersetzt werden.

Zwar sind die in der Begründung formulierten Gründe nachvollziehbar, aber unserer Auffassung nach fehlt es am erforderlichen Nachweis und der nötigen Kontrolle der "unabhängigen" Sachverständigen.

Es wird mit dieser Anpassung die Möglichkeit eröffnet, dass unqualifizierte Dritte, die auch keinen Nachweis der Unabhängigkeit liefern müssen, für diese Begutachtungen herangezogen werden können. Eine Auftraggeber/Auftragnehmerbeziehung wird dadurch nicht vermieden und wird im schlimmsten Fall sogar gefördert.

Es bedarf aus unserer Sicht entweder einer klaren Definition des Begriffes „unabhängigen“ Sachverständigen inkl. des erforderlichen Nachweises und der Kontrolle derselben durch eine Aufsichtsbehörde oder aber einer entsprechenden Textanpassung wie folgt:

Vorschlag:

cc) Nummer IV Nummer 2 wird wie folgt geändert:

aaa) Buchstabe b wird wie folgt gefasst:

„Transporte mit einer Gesamtmasse von mehr als 100 t (ausgenommen Autokrane, selbstfahrende Arbeitsmaschinen, Eichfahrzeuge und andere Fahrzeuge jeweils ohne Ladung) dürfen nur durchgeführt werden, wenn unmittelbar vor Fahrtantritt vor Ort durch einen amtlich anerkannten Sachverständigen oder Prüfer einen Prüffingenieur einer amtlich anerkannten Überwachungsorganisation jeweils mit einer zusätzlichen Qualifikation zur Begutachtung von Großraum- und Schwertransport sowie mit Kenntnissen zur Ladungssicherung, die Einhaltung der im Erlaubnisbescheid genannten Abmessungen, Gesamtmasse, Achslasten, die Lastverteilung und die Ladungssicherung entsprechend den anerkannten Regeln der Technik geprüft wurden. Die Feststellungen sind durch ein Gutachten nachzuweisen. Das Gutachten ist beim Transport mitzuführen und auf Verlangen zuständigen Personen auszuhändigen. Das Gutachten kann auch in digitalisierter Form auf einem Speichermedium derart mitgeführt werden, dass es bei einer Kontrolle auf Verlangen der zuständigen Personen lesbar gemacht werden kann.“

Wir bitten um entsprechende Berücksichtigung des vorgenannten Vorschlages und stehen für Rückfragen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

VdTÜV Verband der TÜV e.V.

Geschäftsbereich Fahrzeug & Mobilität

Friedrichstraße 136 | D-10117 Berlin

T.: +49 30 760095- | M.: +49

F.: +49 30 760095-

[@vdtuev.de](mailto:@vdtuev.de)

[www.vdtuev.de](http://www.vdtuev.de)

[www.Sichere-Personenbefoerderung.de/](http://www.Sichere-Personenbefoerderung.de/)

[twitter.com/vdtuev\\_news](https://twitter.com/vdtuev_news)

TÜV®